

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2022/101
öffentlich		
Datum 18.10.2022	Aktenzeichen I.1.1	Federführend: Frau Blossey

Betreff

Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2020

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss	Datum 14.11.2022	Berichterstatter		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Verwaltung zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Ahrensburg wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt prüft u. a. den Jahresabschluss der Stadt Ahrensburg und fasst Hinweise und Empfehlungen in einem Schlussbericht zusammen. Im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (vgl. **Anlage**) hatte das Rechnungsprüfungsamt gebeten, die im Bericht enthaltenen Hinweise aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme zu berichten. Gemäß § 7 der Hauptsatzung ist der Hauptausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten zuständig.

Zu den Prüfhinweisen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Seite 9 - Stellungnahme zum Prüfbericht durch Verwaltungsleitung im III. Quartal 2022

Die Stellungnahme der Verwaltung erfolgt über diese Vorlage.

Seite 13 - Schaffung der organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen für die Inventur

Die Feststellungen sind richtig, entgegen der ursprünglichen Planungen konnten die organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung einer vollumfänglichen wiederkehrenden Inventur nicht in 2021 geschaffen werden. Gründe hierfür sind die vorhandene Aufgabenfülle und die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die seit 2020 insbesondere auch die zentralen Bereiche der Verwaltung zusätzlich belasten. Dabei hat die Gewährleistung des laufenden Dienstbetriebes die höchste Priorität.

Parallel wurden gemeinsam mit den politischen Gremien die Weichen gestellt, um die zuständigen zentralen Fachdienste zu stärken, z.B. durch organisatorische und personelle Maßnahmen, und somit eine effiziente Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen. Diese Maßnahmen müssen jedoch erst Wirkung entfalten, beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass alleine im zum 01.10.2022 geteilten Fachdienst „Organisation und IT“ aktuell insgesamt 5,0 VZÄ unbesetzt sind.

Trotzdem wird ein erheblicher Teil des Anlagevermögens regelmäßig auf seine Werthaltigkeit geprüft. Um den rechtlichen Anforderungen insgesamt gerecht zu werden, wird aktuell die Inkraftsetzung der internen Regelungen vorbereitet. Danach ist über die Beschaffung von technischer Unterstützung und über die konkrete Aufgabenzuordnung in den einzelnen Fachdiensten zu entscheiden. Dies soll in 2023 abgeschlossen sein.

Seite 18 - Lagebericht Jahresabschluss Stadt

In künftigen Jahresabschlüssen wird umfassender auf Konsolidierungserfordernisse sowie Risikobeurteilung eingegangen. Weiterhin werden künftig vermehrt Schlussfolgerungen für die Auswirkung auf die Zukunft beschrieben.

Seite 23 - fehlende Eingangsstempel auf Buchungsbelegen

Auf die Notwendigkeit eines Sicht- bzw. Arbeitsvermerkes auf jegliche Posteingänge gem. ADGA sind die Mitarbeitenden wiederholt von den Führungskräften hingewiesen worden.

Seite 31 - Wald und Forsten

Seit der Eröffnungsbilanz sind bei der Stadt Ahrensburg sowohl Straßenbäume, als auch Wald als Festwerte gem. § 37 (2) GemHVO-Doppik inventarisiert. Recherchen von I.1 haben ergeben, dass diese Inventarisierungsart zulässig ist und von anderen Kommunen ebenfalls angewendet wird. Als Abstimmungsergebnis zwischen dem FD I.1 und dem RPA wurde festgelegt, dass beide Festwerte auch in Zukunft Bestand haben sollen. Für Straßenbäume wird der 2009 festgestellte Bestand fortgeschrieben. Es soll alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt werden. FD I.1 wird die z. Z. vorhandenen ca. 270 Anlagegüter in ein gemeinsames Anlagegut zusammenführen. Bei neu gebauten Straßen werden Straßenbegleitgrün und neu gepflanzte Bäume abweichend davon als Teil des Anlagegutes Fahrbahn aktiviert. Die bislang in Teilflächen bilanzierten Waldflächen werden vom FD I.1 ebenfalls zusammengefasst. In Abstimmung mit FD IV.5 werden ggfs. Nutz- und Erholungswald unterschieden. Aufgrund der im 10-Jahres-Rhythmus aktualisierten Forstbetriebswerke sollen die Festwerte Wald abweichend von § 37(2) GemHVO-Doppik nur alle 10 Jahre einer Inventur unterzogen werden. Es wurde ursprünglich festgelegt, dass die Änderungen bzw. Aktualisierung erstmalig im Jahresabschluss 2021 aufzunehmen sind. Dies ist aus personellen Gründen nicht möglich gewesen. Die Inventur

wird nunmehr auf das Jahr 2024 terminiert, da für das Jahr 2023 bereits eine umfangreiche Inventur der Straßen, in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro, geplant ist.

Seite 39 – Lagebericht Jahresabschluss Städtebauförderung

In künftigen Jahresabschlüssen erfolgt eine ausführliche Darstellung, welche Bauvorhaben sich in welchem Umfang und aus welchen konkreten Gründen verzögern.

Seite 53 - Rückstellung für nachlaufende Rechnungen

Bei der Fertigstellung/Inbetriebnahme von Anlagen im Bau und der Aktivierung der geleisteten Anzahlungen, fragt der FD I.1 bei den produktverantwortlichen Mitarbeitern in den Fachdiensten regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ab, ob Rückstellungen für im laufenden Haushaltsjahr erhaltene Lieferungen und Leistungen zu bilden sind. Auf Basis dieser Aussagen, werden die Rückstellungen entsprechend gebildet.

PSK 21700.0900000.137 - Rechnungen Sanierung WC-Anlage:

Bei Aktivierung der Maßnahme zum Jahresabschluss 2019 war keine Rückstellung für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu bilden. Die in 2020 eingegangenen nachlaufenden Rechnungen betreffen Lieferungen und Leistungen des Haushaltsjahres 2020. Am 07.04.2022 wurden die Anordnungen zu sämtlichen nachlaufenden Rechnungen 2020 geprüft.

36515.0900000.133 - Kita Reesenbüttel (Wabe e.V.):

Bei Aktivierung der Maßnahme zum Jahresabschluss 2019 war keine Rückstellung für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu bilden. Die Außenanlagen wurden erst im Jahr 2020 hergestellt. Vorliegende Rechnungen betreffen Lieferungen und Leistungen des Haushaltsjahres 2020. Am 07.04.2022 wurden die AO zu sämtlichen nachlaufenden Rechnungen 2020 geprüft.

Hinweis: Bei dieser Maßnahme wurden in 2020 zwei nachlaufende Rechnungen im Wert von insgesamt 1.000 € vorgelegt, die Lieferungen und Leistungen des Haushaltsjahres 2019 betrafen. Dieser Betrag ist nicht wesentlich. Rückstellungen werden erst ab einem Betrag von 5.000 € gebildet.

Seite 56 - Einführung des digitalen Rechnungsworkflows

Die gesetzlichen Anforderungen zur Annahme von elektronischen Rechnungen werden erfüllt. Die Einführung eines digitalen Rechnungsworkflows hat darauf keine Auswirkungen. Eine Einführung ist bisher aus personellen Gründen (FD I.1 und FD I.3) nicht erfolgt. Im Jahr 2023 wird sich die Verwaltung voraussichtlich mit der Beschaffung eines neuen Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen-Verfahrens befassen. Es wird als sinnvoll erachtet, den Rechnungsworkflow erst mit einem neuen HKR-Verfahren einzuführen.

Seite 56 - Aktualisierung Dienstanweisungen

Die Darstellung ist korrekt, zu beachten ist jedoch, dass es sich hierbei um eine „Daueraufgabe“ der gesamten Verwaltung handelt, d.h. interne Regelungen und auch Satzungen sind regelhaft auf ihre Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Viele Fachdienste verfügen jedoch nicht über die entsprechende Kapazität, um diese Aufgabe konsequent auszuführen. Außerdem ist auch diesbezüglich auf die Belastung durch die Corona-Pandemie und auf die hohe Anzahl der nicht besetzten Stellen hinzuweisen.

Trotzdem wurden bereits viele interne Regelungen überarbeitet oder in Teilen angepasst. Dies soll nach Möglichkeiten fortgesetzt und intensiviert werden.

Seite 57 - Zentrales Forderungsmanagement

Korreakterweise wird darauf hingewiesen, dass „*erkennbare Schritte zur Umsetzung eingeleitet*“ wurden. Zu ergänzen ist, dass wichtige Maßnahmen auch bereits abgeschlossen sind. Diese beinhalten z.B. die sehr aufwendige Aufarbeitung von Forderungen aus Vorjahren. Hierfür waren erst einmal die organisatorischen sowie insbesondere auch die personellen Voraussetzungen zu schaffen, was jedoch erhebliche Zeit gebunden hat, aber erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Der Fachdienst I.4 hat eine grundlegende Veränderung durchlaufen, die Basis für weitere wichtige Schritte ist. Noch in 2022 sollen die notwendigen internen Regelungen in Kraft gesetzt werden, um das zentrale Forderungsmanagement als strukturelle Aufgaben zu integrieren.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen:

Schlussbericht RPA zum Jahresabschluss 2020